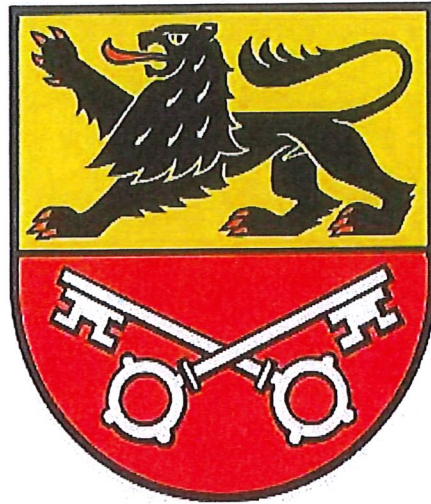


Gemeinde Oberlunkhofen



Entsorgungsreglement

2014

Die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen erlässt gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005

folgendes **Entsorgungsreglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

¹ Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung, sowie einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen.

Zweck

² Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

¹ Sämtliche in Oberlunkhofen anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-/Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben sind mit der örtlichen Kehrriechtabfuhr oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglements:

Ablieferungspflicht und
-recht

- weiterzuverwenden
- wiederzuverwerten
- zu entsorgen

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle, müssen vom Verursacher direkt nach Massgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

³ Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen sind die Verursacher von Abfällen.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

⁵ Das Zuführen von sämtlichen Wert- und Abfallstoffen, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 3

Der Gemeinderat kann Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber nach den gesetzlichen Bestimmungen schadlos beseitigen können, oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen. In jedem Fall besteht die absolute schriftliche Meldepflicht hinsichtlich Menge, innerhalb 10 Tagen.

Befreiung von
Ablieferungspflicht,
Meldepflicht

§ 4

Siedlungsabfälle sind von Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Sie bestehen aus Abfallstoffen (Kehricht/Sperrgut), sowie Wertstoffen, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (zum Beispiel Altpapier, Altglas, Altmetall oder Elektro- und Elektronikgeräte).

Definition der
Abfallarten

§ 5

Ausgediente Gegenstände und Sonderabfälle sind zur Weiterverwendung, Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung der Verkaufsstelle, oder der öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Pflicht zur
fachgerechten
Entsorgung

§ 6

Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:

- Öffentliche Kehricht- und Grünabfuhr, weitere, von der Gemeinde bekannt gemachte Abfuhr
- Private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort
- In sortierter Form an öffentlichen Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art
- Rückgabe an die Verkaufsstellen/Handel, wo vorgesehen

Zulässige
Entsorgungswege

§ 7

¹ Die Kehrichtabfuhr entsorgt folgende Abfallarten:

- Hauskehricht
- Speisereste
- Sperrgut
- gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfallarten

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind folgende Abfallarten:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Eis, Schnee und dergleichen
- Explosivstoffe, Gifte, chemische oder radioaktive Stoffe
- flüssige, übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Farben, Lacke, Öle, Pneus und dergleichen
- Sonderabfälle aus Haushaltungen, Industrie/Gewerbe sowie aus Arzt-/Dental- und Gesundheitspraxen
- Tierkadaver und Schlachtabfälle
- massive Metallteile, Industrieabfälle
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe
- Produkte der Strassenreinigung
- Grüngut (ohne Speisereste)

(Die entsprechenden Entsorgungswege für diese Abfallarten, sind in der Recyclinglegende ersichtlich)

³ Die Grünabfuhr entsorgt folgende Abfallarten:

- Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle gemäss Recyclinglegende

⁴ Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind folgende Abfallarten:

- Mineralische Abfälle wie Steine und Erde
- Bauschutt
- Katzensand
- Speisereste
- Kadaver
- Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände

(Die entsprechenden Entsorgungswege für diese Abfallarten sind in der Recyclinglegende ersichtlich)

⁵ Die Abgabe/Sammlung der restlichen Siedlungsabfälle ist im Kapitel IV - Spezialabfahren, Sammelaktionen und Sammelstellen geregelt.

⁶ Für die Abfuhr unzulässige Abfälle werden nicht mitgenommen.

⁷ Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft.

§ 8

¹ Die Verunreinigung von Strassen, Wegen, Plätzen und von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Bachläufe durch Ablagerung von

Verunreinigung der
Umwelt /

Siedlungsabfällen, Schutt, ausgedienten Geräten und Maschinen (inkl. Autowracks) und anderem Unrat ist verboten.

Ablagerungs-
verbot

² Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung unstatthafter Anlagen oder Ablagerungen zu verlangen oder auf Kosten der Fehlbaren vornehmen zu lassen.

³ Die mit dem Vollzug dieses Reglements betrauten Stellen oder Personen können durch Stichproben die Herkunft, Menge, Art und Beseitigung von Abfällen, nötigenfalls durch Beizug von Fachpersonen, kontrollieren. Im Falle eines Verstosses gegen das Reglement werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher belastet.

§ 9

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Littering / „Wildes
Deponieren“/illegale
Ablagerungen

³ Es ist insbesondere verboten und strafbar (gemäss § 30), Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

§ 10

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In gesamten Gemeindegebiet ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten (gemäss Polizeireglement der Gemeinde Oberlunkhofen vom 1. Januar 2010).

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

§ 11

¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Abfahren

² Die ordentliche Grüngutabfuhr erfolgt gemäss den aktuellen Daten des Jahreskalender Oberlunkhofen, welcher jährlich in alle Haushaltungen versandt wird.

³ Spezialabfahren und Sammelaktionen werden nach Bedarf gemäss Abschnitt IV angeordnet.

⁴ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Kehrichts oder der kompostierbaren Abfälle ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 12

Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Bediente Strassen

§ 13

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter müssen nach erfolgter Leerung zurückgenommen werden.

Bereitstellung
Abfuhrgut

² Normcontainer für Überbauungen, Mehrfamilienhäuser und Gewerbe können vom Gemeinderat vorgeschrieben werden, ebenso kann deren Entleerungsplatz bestimmt werden.

³ Für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainer im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- und Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, hauptsächlich für die Sammlung von Kehricht und Grüngut, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

§ 14

¹ Der Gemeinderat richtet zur Sammlung bestimmter Wert- und Abfallstoffe im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zentrale Sammelstellen ein.

Zentrale
Sammelstellen

III. KEHRICHT- UND GRÜNABFUHR

§ 15

Folgende Bereitstellungsarten sind für Kehricht und Sperrgut zulässig:

Bereitstellungsarten
für Kehricht und
Sperrgut

- Säcke mit 17, 35, 60 oder 110 lt. Inhalt, fest verschnürt, mit einem Höchstgewicht von 20 kg und mit Gebührenmarken versehen; die Säcke müssen einzeln oder in entsprechend bezeichneten Normcontainern bereitgestellt werden.
- mit einer Plombe versehene Normcontainer mit Säcken ohne Gebührenpflicht.
- mit Gebührenmarken versehenes brennbares Sperrgut bis höchstens 1.5 m Länge, 50 cm Durchmesser und höchstens 20 kg Gewicht in fest verschnürten Bündeln.

Die Gebühren für Sack-, Sperrgutmarken sowie für Containerplomben werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 16

¹ Dem Abfuhrpersonal steht das Recht zu, überfüllte oder unsaubere Container nach erfolgter Mahnung unentleert stehen zu lassen.

überfüllte
Kehrichtcontainer

§ 17

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung. Zu diesem Zweck organisiert sie mehrmals jährlich einen Häckseldienst. Die ersten zehn Minuten sind gratis. Weitere Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Kompostierung,
Häckseldienst,
Grüngut

² Grüngut muss in speziellen Grüngutcontainern, gebündelt oder in gut entleerbaren Behältern zur Grünabfuhr bereitgestellt werden. Es darf nicht der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Der Bund darf nicht länger als 1.5 m sein und ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.

Bereitstellungsarten
für Grüngut

³ Die Gebühren für die Grüngutmarken werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 18

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Asche

§ 19

Dem Abfuhrpersonal steht das Recht zu, überfüllte oder unsaubere Container nach erfolgter Mahnung unentleert stehen zu lassen.

überfüllte
Grüngutcontainer

IV. SPEZIALABFUHREN, SAMMELAKTIONEN UND SAMMELSTELLEN

§ 20

Spezialabfuhren und Sammelaktionen werden regelmässig, mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Bekanntgabe erfolgt im offiziellen Publikationsorgan, sowie im Jahreskalender Oberlunkhofen.

Periodische
Durchführung

§ 21

Grundsätzlich sollen nur Gegenstände den Normal- und Sonderabfuhren mitgegeben werden, die nicht weiterverwendbar und/oder wiederverwertbar sind.

Unbrauchbares
Material

§ 22

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung weiterer Wert- und Abfallstoffe und betreibt und unterhält dafür Sammelstellen. Das aktuelle Sammelangebot und die Annahmebedingungen, sind in der Recyclinglegende (integriert im Jahreskalender Oberlunkhofen) ersichtlich.

Sammelstellen

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 23

Für spezielle Wert- und Abfallstoffe, können durch den Gemeinderat oder durch ihn beauftragte Organisationen, periodisch Sammlungen durchgeführt werden.

Sammelaktionen

§ 24

¹ Bruchglas muss nach Vorschrift auf dem Glas-Sammelbehälter farbgetrennt und ohne Fremdstoffe eingeworfen werden.

Behandlung der
Sammelgüter

² Papier und Karton müssen je getrennt, kindergerecht gebündelt am Sammeltag, spätestens ab 7.00 Uhr, bereitgestellt werden. Es werden jährlich mehrere Sammlungen organisiert (gemäss Daten Jahreskalender Oberlunkhofen).

³ Textilien und Schuhe sind den entsprechenden Sammelorganisationen mitzugeben oder im Sammelcontainer zu deponieren.

V. BESEITIGUNG UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE

§ 25

Für kleinere Mengen gebrauchtes Öl (Motorenöl, Speiseöl usw.) bis max. 10 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet.

Öl

§ 26

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie:

Sonderabfälle

- Farben- und Lackreste
- Lösungs- und Reinigungsmittel
- Säuren, Laugen und weitere Chemikalien
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Altmedikamente
- Thermometer usw.

müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

§ 27

Umweltbelastende Stoffe wie

Industrielle,
chemische und
gewerbliche
Abfälle

- chemische Substanzen
- Gifte
- Industrie- und Fahrzeugbatterien
- Schwermetalle
- Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- und Putzmittel
- Ölemulsionen
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw.

sind an den Lieferanten zurückzuschieben und dürfen nicht der Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.

§ 28

Kleintierkadaver und Schlachtabfälle sind während den ordentlichen Öffnungszeiten in die Sammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Unterlunkhofen zu bringen.

Kleintierkadaver

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 29

¹ Vollzug, Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

Vollzug

² Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltschonenden Entsorgung der Abfälle bei.

³ Der Gemeinderat informiert mit dem Jahreskalender Oberlunkhofen über das Abfallwesen mit Angabe der Produkte und Sammelplätze sowie der Termine.

§ 30

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Stand 1. Januar 2013) mit Busse bis Fr. 2'000.00 geahndet, unter Belastung der zusätzlich angefallenen Kosten.

Übertretungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 31

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Beschwerde-
möglichkeit

§ 32

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen, der Kehrlichverbrennungsanlage, der Umwelt oder fremdem Eigentum auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haftung

§ 33

Zeigt sich bei der Entsorgung, dass das Abfuhrmaterial eine Sonderbehandlung braucht, haftet der Verursacher für sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten. Darüber hinaus kann ihm die Bewilligung für die weitere Produktion entzogen werden.

Spezialabfälle,
Haftung

§ 34

Zusätzlich zu diesem Reglement ist der Gemeinderat verpflichtet, im Sinne von Notstandsmassnahmen für neuartige Abfälle oder bei bekannt werden von anderen Risiken Sofortmassnahmen zu ergreifen.

Notstands-
massnahmen

VII. FINANZIERUNG

§ 35

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Gebühren,
Verursacherprinzip

² Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip finanziert.

³ Finanzierungsmodus:

- a) Die Aufwendungen für den ordentlichen Hauskehricht und das Sperrgut werden durch Sack-, Sperrgut- und Containermarkengebühren gedeckt.
- b) Die Grünabfuhr wird je hälftig durch Verursachergebühren und durch Grundgebühren gedeckt.
- c) Für Spezialabfuhr sowie den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen werden Grundgebühren erhoben.
- d) Beim Häckseldienst werden die ersten zehn Minuten durch die Grundgebühr gedeckt, danach erfolgt die Verrechnung nach zeitlichem Aufwand.

Im Anhang zu diesem Reglement werden die Grund- und Verursachergebühren im Detail geregelt.

§ 36

¹ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktanlieferungen an Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderentleerung, usw., tragen die Verursacher.

Gebührenerhebung

² Bei mehr als sechsmonatiger, andauernder Abwesenheit von Wohnungs- oder Hauseigentümern kann der Gemeinderat auf Antrag die Grundgebühr reduzieren.

³ An Familien mit Kleinkindern unter zwei Jahren und mit Wohnsitz in Oberlunkhofen gibt die Gemeindekanzlei pro Kind einmalig 25 Gebührenmarken für 35 lt. Säcke gratis ab.

§ 37

¹ Gebührenanpassungen im Rahmen von Art. 37, Abs. 2 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Gebühren-
anpassung

² Verursacher- und Grundgebühren sind vom Gemeinderat jeweils nach Rechnungsabschluss anzupassen, wenn die Deckung des massgebenden Nettoaufwandes des vorangegangenen Rechnungsjahres weniger als 95 % oder mehr als 105 % beträgt. Der massgebende Nettoaufwand besteht aus dem Aufwand ohne zusätzliche Vorschussabtragung und Einlagen abzüglich Ertrag ohne Gebühren (Kausalabgaben) und freiwillige Einnahmen.

Kostendeckung	Anpassung der Gebührenansätze
90 – 95 %	+ 8 %
85 – 89 %	+ 13 %
80 – 84 %	+ 18 %
75 – 79 %	+ 23 %
70 – 74 %	+ 28 %
65 – 69 %	+ 33 %
60 – 64 %	+ 38 %

Kostendeckung	Anpassung der Gebührenansätze
105 – 110 %	- 8 %
111 – 115 %	- 13 %
116 – 120 %	- 18 %
121 – 125 %	- 23 %
126 – 130 %	- 28 %
131 – 135 %	- 33 %

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 2004 inkl. Gebührentarif aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2013.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Karl Grossen

Erwin Eichenberger



Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Oberlunkhofen

Gebühren

1. Gebührenerhebung

Die Grundgebühren für das Kalenderjahr werden jährlich durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Rechnungsstellung gilt der 1. Mai. Bei einem Wegzug nach dem Stichtag wird keine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren gewährt. Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

2. Finanzierung

Grundgebühr pro Jahr	Betrag in Fr.
Haushaltungen	85.00
Industrie/Gewerbe	85.00

Kehricht-Gebührenmarken

17 lt. Sack = ½ Marke	0.75
35 lt. Sack = 1 Marke	1.50
60 lt. Sack = 2 Marken	3.00
110 lt. Sack = 3 Marken	4.50
Sperrgut bis 10 kg = 1 Marke	1.50
Sperrgut bis 20 kg = 2 Marken	3.00

Containerplomben

Container bis 400 lt.	15.00
Container bis 800 lt.	20.00

Grüngutmarken

Grüncontainer bis 140 lt. = 1 Marke	2.00
Grüncontainer bis 240 lt. = 2 Marken	4.00
Grüncontainer bis 400 lt. = 5 Marken	12.50
Grüncontainer bis 600 lt. = 6 Marken	15.00
Jahresvignette Grüngut 140 l	50.00
Jahresvignette Grüngut 240 l	110.00
Jahresvignette Grüngut 360 l	160.00
Jahresvignette Grüngut 660 l	270.00
Jahresvignette Grüngut 770 l	330.00

Bündel, Körbe bis 10 kg Gewicht = 1 Marke	2.00
-------------------------------------------	------

Häckseldienst ab 10 min. pro 10 min.	30.00
---------------------------------------------	-------

3. Inkrafttreten: Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2013

Anpassung durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 6. März 2023 per 1. April 2023

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Alain Maitre

sign. Marco Widmer

